

1. Vertragliche Grundlagen

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen & Leistungen (nachfolgend „AGB Lieferungen & Leistungen“ genannt) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte und sämtliche Lieferungen und/oder Leistungen der perbit Software GmbH (nachfolgend „perbit“ genannt) mit und an Vertragspartner/n (nachfolgend „Kunden“ genannt) im In- und Ausland.

Die AGB Lieferungen & Leistungen werden durch die

- Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Software Subscription OnPremises (nachfolgend „AGB Software Subscription OnPrem“ genannt)
- Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Softwarepflege (nachfolgend „AGB Softwarepflege“ genannt),
- Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SaaS (nachfolgend „AGB SaaS“ genannt) sowie
- Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Hardware Verkauf & Wartung (nachfolgend „AGB Hardware“ genannt)

ergänzt (alle zusammen nachfolgend die „AGBs“ genannt).

1.2 Rangfolge der vertraglichen Regelungen

Sämtliche vertraglichen Vereinbarungen stehen in folgender Rangfolge:

- a) Individualvertraglich vereinbarte Verträge;
- b) Angebote samt Anlagen;
- c) Diese AGB Lieferungen & Leistungen;
- d) Die AGBs (außer AGB Lieferungen & Leistungen);
- e) Gesetzliche Vorschriften.

Die zuerst genannten Vereinbarungen haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den zuletzt genannten. Lücken werden durch die jeweils nachrangigen Bestimmungen ausgefüllt. Die AGBs von perbit finden auch für alle künftigen Rechtsgeschäfte mit dem Kunden Anwendung, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Die AGBs von perbit gelten dabei ausschließlich; Gegenbestätigungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn die Angebotsabgabe oder Angebotsannahme des Kunden unter dem Hinweis der vorrangigen Geltung der eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt.

1.3 Vertragsabschluss

Angebote von perbit sind freibleibend, sofern nicht eine Bindefrist angegeben ist.

Die Auftragserteilung erfolgt durch Gegenzeichnung des Angebots von perbit durch den Kunden in Textform. Wird ein Auftrag auf Grund eines freibleibenden Angebots bzw. ohne oder abweichend von einem vorhergehenden Angebot erteilt, wird er erst durch die Auftragsbestätigung von perbit (Textform genügt) verbindlich. Diese bestimmt Angebotsumfang und -inhalt.

Die Abgabe von Angeboten und die Annahme von Aufträgen erfolgen unter Vorbehalt einer dem Angebot und Auftrag angemessenen positiven Kreditauskunft über den Kunden. Der Vorbehalt gilt als ausgeräumt, wenn der Kunde innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Auftragsbestätigung keine anderslautende Mitteilung von perbit erhält, spätestens aber mit Lieferung der Ware oder Erbringung der Leistung.

2. Art der Dienste und Produkte

2.1 Allgemeines

Art und Umfang der erbrachten Leistungen bzw. zu liefernden Produkte ergeben sich aus dem Angebot und den technischen Leistungsbeschreibungen hierzu. Leistungsbeschreibungen im Sinne der AGBs sowie aller sonstigen Verträge, Angebote und Erklärungen von perbit sind nur diejenigen Dokumente, welche explizit als Leistungsbeschreibung bezeichnet sind.

Folgende Leistungen können im jeweiligen Angebot vertraglich vereinbart werden:

- Lizenzierung von Software (Softwaremiet / OnPremises, SaaS)
- Softwarepflege
- Hardwareverkauf und -wartung
- Dienstleistungen / Beratungsleistungen

Soweit nicht ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart, erbringt perbit in keinem Falle eine werkvertragliche Leistung im Sinne der §§ 631 ff. BGB. Dies gilt auch dann, wenn einzelne erbrachte Leistungen durch Gegenzeichnen von Leistungsprotokollen, Stundenzetteln oder sonstigen Leistungsbestätigungen vom Kunden abgenommen, d.h. deren Erbringung als solche bestätigt oder freigegeben werden.

perbit ist grundsätzlich berechtigt, bei der Erbringung der Leistungen im eigenen Ermessen Unterauftragnehmer einzusetzen bzw. Dritte als Erfüllungsgehilfen mit der Leistung zu beauftragen. Eine Zustimmung des Kunden ist nicht erforderlich.

2.2 Dienstleistungen / Beratungsleistungen

perbit erbringt Dienst- und Beratungsleistungen auf dem Gebiet der Installation und Implementierung gelieferter Hard- und Software. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Dienst- und Beratungsleistungen als Dienstvertrag im Sinne der §§ 611 ff. BGB durchgeführt werden, sofern nicht eine ausdrücklich hiervon abweichende vertragliche Vereinbarung mit dem Kunden besteht.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Allgemeines

Es gelten die im jeweiligen Angebot vereinbarten Preise. Erforderliche Datenträger, Verpackungen und der Versand werden gesondert in Rechnung gestellt. Fahrtkosten, Spesen und sonstige Reisekosten sind zusätzlich nach Aufwand zu vergüten.

Soweit nichts anders im Angebot vereinbart, ist perbit berechtigt, die vereinbarten Preise (unabhängig ob Stunden- oder Tagesatz, Festpreis, Miete etc.) erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten nach Vertragsschluss mit einer schriftlichen Ankündigung von drei Monaten zum Monatsende zu erhöhen. Weitere Erhöhungen der jeweils angepassten Preispositionen können frühestens zum Ablauf eines weiteren Vertragsjahres nach der letzten Preisanpassung verlangt werden. Der Kunde hat bei einer Anpassung der Preise das Recht, das Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von sechs Wochen zum Wirksamwerden der Preisanpassung zu kündigen, sofern die Erhöhung zehn Prozent (10%) der zuletzt gültigen Preise überschreitet.

Die Abrechnung erfolgt, wie im Angebot vereinbart bzw. – mangels entsprechender Regelung – im Einklang mit den jeweiligen Regelungen in den AGBs und grundsätzlich auf elektronischem Weg per E-Mail.

Soweit nichts anderes im Angebot vereinbart wurde, sind sämtliche Zahlungen vierzehn Tage nach Rechnungsstellung ohne Skontoabzug zur Zahlung fällig. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen enthalten; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

perbit behält sich nach eigenem Ermessen vor, Leistungen nur gegen Vorauskasse zu erbringen. Bei Dauerschuldverhältnissen wird ein SEPA-Lastschriftinzug vereinbart, es sei denn, im Angebot wird hierzu Abweichendes vereinbart.

Über die Rechtzeitigkeit von Zahlungen entscheidet die Gutschrift auf dem Empfängerkonto. Bei Zahlungsverzug des Kunden richten sich die Ansprüche von perbit nach den gesetzlichen Verzugsregelungen. perbit steht es jedoch frei, bei einem nachgewiesenen höheren Verzugschaden diesen gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nur beschränkt auf dasselbe Vertragsverhältnis und bei Mängeln nur in Höhe des Dreifachen der zur Beseitigung der Mängel erforderlichen Aufwendungen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3.2 Dienstleistungen / Beratungsleistungen

Die Abrechnung von Dienst- und Beratungsleistungen erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Die kleinste Berechnungseinheit sind hierbei 0,25 Stunden. Sollte der tatsächlich erbrachte zeitliche Aufwand unter den jeweils vollen 0,25 Stunden liegen, wird die Zeitabrechnung nach oben hin aufgerundet.

Hierzu wird in der Regel ein Tagessatz oder ein Preis für eine Berechnungseinheit von einer Stunde vereinbart, zu dem der Kunde Dienst- und Beratungsleistungen in freiem Ermessen und Umfang bestellen kann. Die vereinbarten Preise sind im längsten Falle für ein Jahr nach Vertragsabschluss verbindlich.

Sofern für Dienst- und Beratungsleistungen Festpreise vereinbart wurden, gelten diese unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die im Rahmen der Planung von perbit zu Grunde gelegte IT-Systemumgebung eine Durchführung zum Festpreis zulässt. Gleiches gilt für die erforderlichen Mitwirkungsleistungen des Kunden (Ziffer 6). Falls eine Dienst- und/oder Beratungsleistung aufgrund geänderter IT-Systemumgebung beim Kunden oder mangelhafter Mitwirkung durch den Kunden nicht mehr zu einem Festpreis erbracht werden kann, informiert perbit den Kunden hierüber unverzüglich. In diesem Falle werden die Parteien einvernehmlich eine neue Vergütung vereinbaren. Sollte insofern keine Einigung erzielt werden können, gilt der Vertrag im Zweifel als nicht geschlossen. Bereits erbrachte Leistungen werden nach Aufwand zu den im Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Preisen erbracht.

Vereinbarte Termine für die Erbringung von Dienst- oder Beratungsleistungen sind verbindlich. Sofern Termine vom Kunden mit einer kürzeren Vorlaufzeit als drei Werktagen verschoben werden, ist perbit berechtigt, die hierdurch entstandenen Kosten gegenüber dem Kunden als Schadensersatz geltend zu machen. Hierunter fallen insbesondere Kosten für die eingeplanten Personentage.

4. Lieferung

Lieferzeiten nennt perbit nach sorgfältiger Abstimmung mit dem Kunden; sie werden nach Möglichkeit eingehalten. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung sowie technische Änderungen des Herstellers bleiben vorbehalten. Bei endgültiger, von perbit nicht zu vertretender Nichtbelieferung darf perbit vom Vertrag zurücktreten; in diesem Falle wird perbit den Kunden unverzüglich informieren und etwa geleistete Zahlungen erstatten.

perbit ist zu Teillieferungen und Teil fakturen berechtigt. Lieferungen erfolgen, soweit nicht abweichend vereinbart, ab Geschäftsitz von perbit. Das Transportrisiko liegt beim Kunden. Sämtliche Transport- und Lieferkosten sind vom Kunden zu tragen, sofern dies nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart wurde. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung auf eigene Kosten zu sorgen.

Bei Lieferverzug haftet perbit im Rahmen der Bestimmungen dieser AGB für Lieferungen & Leistungen (vgl. Ziffer 7). Etwaige Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Kunde in Zahlungsverzug und um den Zeitraum, in dem perbit durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist sowie um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des

Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt und Arbeitskampf. Etwaige Fristen gelten zudem um den Zeitraum als verlängert, in welchem der Kunde vertragswidrig eine Mitwirkungspflicht (vgl. Ziffer 6) nicht erbringt.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft eine Mitwirkungspflicht, so ist perbit berechtigt, den ihr insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Zudem geht in diesem Fall die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstands zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

5. Werkleistungen, Abnahme

Haben die Parteien im Angebot ausdrücklich die Erbringung einer werkvertraglichen Leistung im Sinne der §§ 631 ff. BGB vereinbart, bedürfen diese Leistungen einer Abnahme.

Nach Aufforderung durch perbit wird der Kunde unverzüglich eine Abnahmeprüfung durchführen und die Abnahme schriftlich erklären. perbit ist berechtigt, die Abnahme auch schon vor dem für die Fertigstellung der Leistung vereinbarten Fälligkeitsdatum zu verlangen, es sei denn, die vorherige Abnahme ist für den Kunden unzumutbar. Teilabnahmen sind möglich.

Der Kunde stellt alle für die Durchführung einer Abnahmeprüfung erforderlichen Systeme und Daten einschließlich der Testfälle zur Verfügung. perbit ist berechtigt aber nicht verpflichtet, an der Abnahmeprüfung teilzunehmen. Soweit die Parteien Abnahmekriterien vereinbart haben, sind Mängel alle Abweichungen von diesen vertraglich vereinbarten Abnahmekriterien.

Wegen unwesentlicher Mängel darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern. Unterbleibt die Abnahme durch den Kunden, ohne dass ein erheblicher Mangel gerügt wird, gilt die Leistung gleichwohl als abgenommen, wenn eine von perbit dem Kunden gesetzte angemessene Frist für die Abnahme abgelaufen ist, spätestens jedoch nach vierzehn Tagen der produktiven Nutzung bzw. Fertigstellung der vereinbarten Leistung.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit der Abnahme über.

6. Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden

Um die vertragsgemäße Erfüllung durch perbit zu gewährleisten, verpflichtet sich der Kunde ohne besondere Vergütung, sämtliche technischen Voraussetzungen zu schaffen, um die ordnungsgemäße Leistungserfüllung durch perbit zu ermöglichen. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass perbit rechtzeitig, d. h. mit ausreichend zeitlichem Vorlauf, die abgefragten Informationen über die IT-Infrastruktur vollständig übermittelt werden. Hierzu zählt insbesondere die Bereitstellung der für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Informationen EDV-technischer und projektorganisatorischer Art (z. B. Hardware und Betriebssysteme, eingesetzte Software, Organisationspläne) sowie ggf. die Zurverfügungstellung der Hardware und/oder Software (einschließlich Dokumentation), für welche die vertragliche Leistung erbracht werden soll. Gegebenenfalls hat der Kunde bei bestimmten Leistungen während der Laufzeit des Vertrages Zugriff auf seine Server und Systemumgebung zu gewähren. Soweit hierfür der Zugriff auf fremde Provider erforderlich ist, sorgt der Kunde dafür, dass diese dem Zugriff durch perbit schriftlich einwilligen. Der Kunde stellt perbit ausdrücklich von Schadensersatzansprüchen und sonstigen Forderungen frei, die im Rahmen der Erbringung der Leistungen durch einen Zugriff auf Dritte, insbesondere auf fremde Provider, entstehen.

Der Kunde stellt sicher, dass während der Leistungserbringung durch perbit fachlich kompetente Mitarbeiter zur Erbringung des Leistungszweckes zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für Ansprechpartner, die mit der EDV-Anlage und der IT-Infrastruktur des Kunden vertraut sind und während der üblichen Geschäftszeiten und/oder zu vereinbarten Terminen zur Verfügung stehen. Soweit dem Kunden vor oder während der Erbringung der vertraglichen Leistungen Entwürfe, Programmtestversionen oder ähnliche Unterlagen vorgelegt werden, hat er diese sorgfältig im Hinblick auf die Kompatibilität hinsichtlich seiner eigenen EDV-Systeme zu überprüfen und auf ggf. bestehende Probleme oder EDV-Konflikte hinzuweisen.

Der Kunde wird die nach dem neuesten Stand der Technik angemessenen Maßnahmen zur Datensicherung und Datensicherheit ergreifen. Der Kunde stellt weiterhin sicher, dass eine regelmäßige Datensicherung durchgeführt wird und vor Durchführung der Leistung von perbit ein Back-up systemrelevanter Daten erfolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Datensicherung – außer bei ausdrücklich vereinbarter abweichender Vereinbarung (z. B. Betrieb durch perbit) – die eigene Obliegenheit des Kunden darstellt und keine Datensicherung durch perbit erfolgt. Unzureichende Datensicherheit liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde es versäumt hat, gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.

Falls von perbit Informationen und/oder Unterlagen angefordert worden sind, hat der Kunde diese fristgerecht und vollständig zur Verfügung zu stellen.

Benötigt perbit zur etwaigen Ausübung von Leistungen einen externen Zugriff auf die relevante Systemumgebung des Kunden, so stellt der Kunde sicher, dass perbit Zugriff auf diese Umgebung erhält. Dabei ist der Zugang durch Software Dritter nicht ausreichend. Der Zugriff für die perbit muss durch den Kunden direkt über ein von perbit freigegebenes Werkzeug oder über eine (Standard-) VPN- Verbindung ermöglicht werden. perbit verpflichtet sich, dem Kunden spätestens eine Stunde vor Zugriff auf dessen IT-Infrastruktur zu informieren. Damit wird dem Kunden die Möglichkeit eingeräumt, einem Zugriff zu widersprechen. Die Sperrung des Zugangs ist während des Zugriffs durch perbit nicht zulässig. Ausgenommen sind Störungen, die im Rahmen der Erfüllung eines bestehenden Wartungs- oder Servicevertrags bearbeitet werden und mit hoher Priorität klassifiziert wurden. In diesem Fall hat die schnelle Entstörung Vorrang und der Zugriff sollte so schnell als möglich erfolgen.

7. Haftung

perbit haftet auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgendem Umfang:

Bei Vorsatz, Arglist, für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit und bei schriftlich durch die Geschäftsleitung ausgesprochener Garantie wird in voller Höhe gehaftet.

Bei grober Fahrlässigkeit haftet perbit in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.

Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet) haftet perbit der Höhe nach begrenzt auf den typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden.

Im Übrigen ist die Haftung von perbit ausgeschlossen.

perbit bleibt der Einwand des Mitverschuldens des Kunden vorbehalten. Der Kunde hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Abwehr von Schadsoftware nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik. Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet perbit daher nur, soweit ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Kunden nicht vermeidbar gewesen wäre.

Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für Organe, leitende Mitarbeiter, Angestellte und/oder Erfüllungsgehilfen von perbit.

8. Änderung des Installationsortes; Verlagerung von Produkten ins Ausland; Export

Änderungen des Installationsortes hat der Kunde perbit zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. perbit weist darauf hin, dass eine Änderung des Installationsortes zur Folge haben kann, dass einzelne oder die gesamten Leistungen nicht mehr oder nicht zu dem vereinbarten Preis erbracht werden können. Dies gilt insbesondere für die Verlagerung des Installationsortes

ins Ausland.

Von perbit gelieferte Waren, Software und technisches Know-how sind allein zur Benutzung und zum Verbleib im Lieferland bestimmt. Die Wiederausfuhr - einzeln oder in systemintegrierter Form - kann nach den anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie anderen einschlägigen Vorschriften genehmigungspflichtig sein. Der Kunde ist für die Einhaltung aller geltenden Vorschriften und die Beschaffung von Genehmigungen allein verantwortlich.

9. Datenschutz

perbit verpflichtet sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DS-GVO und des BDSG (neu). Sofern vom Kunden im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit personenbezogene Daten übermittelt werden, sichert der Kunde zu, dass er die übermittelten personenbezogenen Daten nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erheben, speichern sowie diese an perbit im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit weitergeben darf und insbesondere die hierfür notwendigen Einwilligungserklärungen eingeholt hat. Der Kunde stellt perbit hinsichtlich sämtlicher Verluste, Schäden und Kosten einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung frei, die aus einer Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen durch den Kunden entstehen, auch soweit Aufwendungen getroffen werden müssen, um Angriffe von Dritten einschließlich der zuständigen Aufsichtsbehörden abzuwehren.

10. Vertraulichkeit

Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig, Know-How und Geschäftsgeheimnisse, die sie bei der Durchführung der vertraglichen Zusammenarbeit übereinander erfahren, und alle vertraulichen Informationen, die nicht allgemein bekannt sind, gegenüber Dritten geheim zu halten und ihre Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Dies gilt insbesondere – jedoch nicht ausschließlich – für sämtliche Informationen über Geschäftspartner, Kunden, Firmeninterna, eingesetzte Technologien, Datensicherungsmaßnahmen und Verfahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung unbefristet bestehen.

11. Referenzen

perbit darf den Kunden mit dessen vorheriger Zustimmung, die jedoch nicht unbillig verweigert werden darf, als Referenzkunden führen und nennen.

12. Laufzeit, Kündigung

Soweit im jeweiligen Angebot nichts anderes vereinbart wurde, beginnt die Laufzeit mit Vertragsabschluss (vgl. Ziffer 1.3). Falls im Angebot keine Mindestlaufzeit vereinbart wurde, wird die Leistung als Dauerschuldverhältnis erbracht.

Eine Kündigung ist frühestens zum Ende der Mindestlaufzeit bzw. bei Vorliegen eines Dauerschuldverhältnisses zum Ende des auf den Vertragsbeginn folgenden Kalenderjahres oder zum Ende eines jeden Verlängerungszeitraums möglich. Sollte eine Kündigung zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgen, verlängert sich das jeweilige Vertragsverhältnis um weitere zwölf Monate.

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Die Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch perbit liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde Raubkopien der Software fertigt, die Software unbefugt weitergibt, den Zugriff Unbefugter nicht verhindert, die Software unberechtigt dekompiert, mit mehr als zwei monatlichen Mietzahlungen im Zahlungsverzug ist oder die Software trotz einer Abmahnung fortgesetzt vertragswidrig gebraucht.

perbit hat das Recht, bei Zahlungsverzug und mangelhafter Mitwirkung durch den Kunden Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zurückzubehalten und/oder auszusetzen.

13. Allgemeine Bestimmungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Änderungen, Ergänzungen und Zusätze der AGBs haben nur Gültigkeit, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Vertragsbestimmung.

Sollte eine Bestimmung der AGBs unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der AGBs im Übrigen nicht. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Vertragslücke.

perbit behält sich das Recht vor, die AGBs jederzeit zu ändern, wenn ein hinreichender Grund hierfür gegeben ist. Sachliche Gründe sind insbesondere im Falle der Veränderung der Gesetzeslage, der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder der Marktgegebenheiten zu sehen. perbit wird den Kunden über die Änderung unter Angabe der Gründe mindestens sechs Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform informieren. Der Kunde kann den neuen Bedingungen bis spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden widersprechen. Widerspricht er nicht, gilt seine Zustimmung als erteilt. perbit besitzt im Falle des Widerspruches des Kunden ein Wahlrecht, ob der Vertrag unter Fortgeltung der alten Bedingungen fortgesetzt oder mit Datum des Wirksamwerdens der neuen Regelungen gekündigt wird.

Erfüllungsort ist der Sitz von perbit.

Auf die AGBs findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des internationalen Privatrechts Anwendung.

Ist der Kunde Kaufmann im Sinne von § 1 Abs. 1 HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so sind die Gerichte in München für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem betreffenden Vertragsverhältnis ausschließlich zuständig. perbit behält sich jedoch vor, gerichtliche Schritte gegen den Kunden auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand einzuleiten. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.